

Satzung der SPD Dresden-Plauen

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfasst den Stadtbezirk Dresden-Plauen mit dem Stand vom 1. Januar 2006.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Dresden-Plauen. Sein Sitz ist Dresden.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet im Regelfall der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller oder die Antragstellerin wohnt.
2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen einen Monats beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zu unterstützen.
8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.
9. Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10 a des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.

§ 4 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlüssen.

1. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig, jedoch mindestens vierteljährlich stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende(n), im Verhinderungsfall die Stellvertretung.

- 54 3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der oder eine:r der beiden Vorsitzenden oder
55 einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß
56 einberufen wurde.
- 57 4. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in einer
58 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. Diese
59 Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von
60 zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und
61 wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende
62 Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
- 63 5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die
64 Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
- 65 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden
66 stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- 67 7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 68 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn
69 Prozent der Mitglieder einzuberufen.
70

71 § 6 Vorstand

- 72 1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung
73 der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
- 74 2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
75 - der/dem Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau,
76 - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dabei sollen verschiedene Geschlechter
77 vertreten sein,
78 - der/dem Kassierer:in,
79 - der/dem Schriftführer:in,
80 - mindestens zwei, maximal fünf Beisitzer:innen.
- 81 Die Zahl der Vorsitzenden und der Beisitzer:innen wird von der Mitgliederversammlung vor der
82 Wahl festgelegt.
- 83 3. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch
84 geschäftsführend geschehen.
- 85 4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
86

87 § 7 Wahlen

- 88 1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen.
89 Nacheinander werden gewählt:
90 - die/der Vorsitzende(n),
91 - die stellvertretenden Vorsitzenden,
92 - der/die Kassierer:in,
93 - der/die Schriftführer:in,
94 - die Beisitzer:innen.
- 95 2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind
96 die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen
97 und Männern in Funktionen und Mandaten beachten.
- 98 3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und
99 Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.
100

101 § 8 Revision

- 102 1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des
103 Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder
104 Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder
105 Mitarbeiterinnen der Partei sein.

- 106 2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des
107 Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die
108 Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.
109 3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des
110 Ortsvereins.
111 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
112

113 **§ 9 Satzungsänderungen**

114 Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten
115 Mitglieder durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer
116 Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen ist.
117

118 **§ 10 Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz**

- 119 1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die
120 Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
121 2. Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen
122 Verfahrensvorschriften.
123

124 **§ 11 Schlussbestimmung**

125 Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei
126 Deutschlands, der Satzung des Bezirks (Landesverband Sachsen), und der Satzung des Unterbezirks
127 Dresden in der jeweils gültigen Fassung.
128

129 **§ 12**

130 Diese Satzung tritt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung am 28.03.2022 in Kraft.